

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
3. Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
4. Sollten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder andere mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen teilweise aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht.

II. Vertragsabschluß und Inhalt

1. Der Besteller ist an ein von ihm abgegebenes Angebot (Bestellung) bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch uns gebunden. Das Angebot (Bestellung) erlischt erst, nachdem uns vergeblich mit Einschreibebrief eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zur Annahme gesetzt worden ist.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
3. Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass der Vertragsinhalt sich ausschließlich nach unserem Bestätigungsschreiben richtet, wenn er diesem nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.
5. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und sein Aussehen nicht wesentlich verändert werden.
6. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
7. Bei Vertragsabschluss im Rahmen der Nutzung unseres Internetportales gilt folgendes:
Die Bestellung unserer Produkte über die Internetplattform stellt ein Angebot des Auftragsgebers an uns dar. Der Vertrag kommt zustande durch eine Bestätigung von uns, die auch elektronisch (z.B. per E-Mail) übermittelt werden kann.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab unserem Werk Kuchl, und zwar rein netto, ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird zusätzlich verrechnet. Die vereinbarten Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen durch die Lieferwerke, der Erhöhung der Frachten und Zölle, Änderungen der offiziellen Fremdwährungskurse und der sonstigen Einführungsspesen oder Steuern.
2. Sofern sich für Waren, über die wir Listenpreise führen, zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Listenpreise erhöht haben, sind wir berechtigt, den bei Vertragsabschluß vereinbarten Preis um den Betrag zu erhöhen, um welchen sich unsere Listenpreise zwischen Vertragsabschluß und Lieferung erhöht haben. Bei anderen Waren, insbesondere Sonderanfertigungen, gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Preis mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, Erhöhungen unserer Kosten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen.
3. Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und uns diesen zuzusenden. Wird der Ausfuhrnachweis nicht beigebracht, so ist uns, wie bei inländischen Kunden, die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zu bezahlen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Alle unsere Rechnungen sind prompt nach Erhalt fällig, sofern nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% des jeweils ausstehenden Betrages zu begehren.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur zahlungshalber gegen Inrechnungstellung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel wird keine Haftung übernommen.
3. Wird mit uns eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen und kommt der Kunde mit einer Rate länger als 8 Tage in Rückstand, tritt Terminverlust ein.
4. Jede Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungseinrede des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche des Bestellers durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines EU-Mitgliedsstaates rechtskräftig und vollstreckbar tituliert sind oder von uns anerkannt werden.
5. Mehrere Besteller haften zur ungeteilten Hand.
6. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung haben nur an uns oder an von uns ausdrücklich zum Inkasso bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen.
7. Die Anrechnung der geleisteten Zahlungen erfolgt zunächst auf die entstandenen Kosten, wozu auch allfällige Kreditkosten zählen, dann auf die Zinsen, die Schulden des Bestellers aus laufender Rechnung, etwaige Reparaturkosten usw. und erst in letzter Linie auf den Kaufpreis.

V. Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarungen steht uns bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Besteller zu liefern sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung bei Übernahme bleiben alle Kaufgegenstände bis zur völligen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers, einschließlich Prozess-, Exekutions-, Einstell-, und Versicherungskosten im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen aus Ersatzteillieferungen, beschränkt auf die gelieferten Ersatzteile.
2. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung und am Fahrzeug vermerkt werden. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, wird der Typenschein bzw. die Einzelgenehmigung bei uns verwahrt.
3. Sofern von dritter Seite auf das Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Kunde dem Verkäufer sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verständigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung den Kaufgegenstand Dritten zu überlassen, ihn zu veräußern oder zu belasten. Von einem Wohnort- oder Standortwechsel und von einer Pfändung des Kaufgegenstandes hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen durch vertragswidrige Handlungen des Käufers, etwa durch Verfügung über unser Eigentum, Ansprüche des Käufers gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an uns abgetreten.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren.
5. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen und Servicearbeiten in der Reparaturwerkstätte des Verkäufers, beziehungsweise durch Monteure des Verkäufers ausführen zu lassen.
6. Wird der Kaufgegenstand mit Zustimmung des Verkäufers vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus diesem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an den Verkäufer ab. Von dieser Abtretung sind sowohl der Drittschuldner als auch der Verkäufer zu benachrichtigen.
7. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Besteller sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Besteller ermächtigt uns insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes und anerkennt, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes liegt, es sei denn, dass wir etwas Gegenteiliges erklären. Aus einer solchen Wegnahme entstehen für den Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns.
8. Bei einer Rücknahme des Liefergegenstandes erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass der Zeitwert des Fahrzeuges durch einen von uns zu bestimmenden gerichtlich beideten Sachverständigen aus dem Kraftfahrzeugwesen ermittelt wird und dass der durch diesen Sachverständigen ermittelte Schätzwert dem Besteller auf unsere noch bestehenden Ansprüche abzüglich etwaiger entstandener Kosten wie z.B. Provisionen, Schätzgebühren, Reparaturen usw. gutgebracht wird. Der Besteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine anderweitige Verwertung des zurückgenommenen Liefergegenstandes und auf weitergehende Ansprüche.

VII. Lieferung

1. Unsere Lieferfristen sind stets unverbindlich. Werden sie um mehr als 3 Monate überschritten, so kann der Besteller nach Maßgabe der Bestimmungen des AGBG vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Eine angegebene Lieferfrist beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart und unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Besteller in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist hinfällig.
3. Für alle Fälle höherer Gewalt, auch für Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, ganze oder teilweise Stilllegung unserer Werke, gleichgültig aus welchem Grund, für den Eintritt solcher Ereignisse im Werk unserer Lieferanten, für Krieg, innere Unruhen und behördliche Maßnahmen brauchen wir nicht einzutreten.
4. Werden uns nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die uns nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unsere Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Gefahrenübergang

Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller über:

- a) mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten;
- b) bei Versand des Liefergegenstandes mit der Lieferung ab Werk, gleichgültig, wer den Versand oder den Transport durchführt;
- c) mit der Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller oder an dessen Vertreter.

IX. Übernahme

1. Der Besteller kann innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Liefergegenstand gilt dann mit der Aushändigung an den Besteller oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.
2. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung des Versandauftrages oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung einer vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, ohne Schadenschadensnachweis 12,5% des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, die unserem zuständigen Vertreter entgangene Provision zu ersetzen, wir sind befugt, diese Provision in eigenem Namen geltend zu machen.
3. Ersatzteile können wir zurücknehmen, wenn uns innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Selben eine Begründung für die gewünschte Rückgabe gegeben wird. Bevor der Besteller die Ersatzteile zurücksenden kann, müssen wir uns zu deren Annahme ausdrücklich bereit erklärt haben. An der zu erteilenden Gutschrift behalten wir uns vor, 10% des berechneten Bruttopreises als Ausgleich für anfallende Verwaltungskosten zu kürzen. Teile, die auf Wunsch des Bestellers als Sonderausführung gefertigt worden sind, können wir grundsätzlich nicht zurücknehmen.

X. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Für die Güte des Materials, der Konstruktion und Ausführung leisten wir, und zwar nur dem ersten Abnehmer gegenüber, Garantie auf die nachstehend genannte Dauer seit Gefahrenübergang.

Wir leisten Garantie bei Motorfahrzeugen jeweils nur für die zuerst erreichte Fahrleistung bzw. Frist.

Die Garantiedauer erstreckt sich ab Auslieferung, bei Motorfahrzeugen im Wintereinsatz auf die Dauer von 1000 Betriebsstunden bzw. 12 Monaten für das Fahrzeug und 2.500 Betriebsstunden bzw. 24 Monaten für den Fahrzeuagrahmen, bei Sommereinsatz außerhalb der Pistenpflege 300 Betriebsstunden bzw. 6 Monate ab Auslieferung.

Ansonsten gilt die gesetzliche Gewährleistung oder der in der Auftragsbestätigung für das jeweilige Fahrzeug angeführte Umfang. Die Garantie wird nur bei unverzüglicher, schriftlicher Rüge und nach unserer Wahl nur in Reparatur oder Ersatz portofrei eingesandter Gegenstände geleistet, die infolge nachweislicher Konstruktions-, Material- oder Arbeitsfehler, nicht nur infolge natürlichen Verschleißes, schadhaft oder unbrauchbar geworden sind. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Aus- und Einbaukosten sowie etwaige Zollkosten trägt der Besteller.

2. Wandlungs- und Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, solange und soweit Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile möglich ist. Schadenersatzansprüche aller Art, auch solche aus positiver Forderungsverletzung, sind auf jeden Fall ausgeschlossen. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

3. Die Garantie erlischt,

- a) wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Veränderung für den Schaden ursächlich geworden ist;
- b) wenn unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt worden sind oder sonst unsachgemäß mit dem Liefergegenstand umgegangen worden ist;
- c) wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes der Achsdrücke, der Nutzlast oder der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

4. Für Teile der Lieferung, die nicht von uns hergestellt sind, leisten wir nur in dem Umfang Garantie, in dem uns noch Garantieansprüche gegen den Lieferanten zustehen und nur in Form der Abtretung solcher Ansprüche.

5. Unsere Fahrzeuge entsprechen in Konstruktion und Bauart im Allgemeinen den Bestimmungen der jeweiligen Gesetzgebung. Eine Garantie hierfür ist jedoch ausgeschlossen.
6. Für die Lieferung gebrauchter Fahrzeuge oder Teile übernehmen wir keinerlei Garantie. Anderslautende Vereinbarungen werden in der Auftragsbestätigung für das jeweilige Fahrzeug angeführt.
7. Bei einem vom Besteller auf seine Gefahr gewünschten Versand ab unserem Werk übernehmen wir keine Haftung für die Einhaltung uns etwa erteilter Versandvorschriften.
8. Für Verderb, Abhandenkommen oder Beschädigung aller dem Besteller gehörenden Gegenstände durch Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Plünderung oder Ursachen, die wir nicht zu vertreten haben, übernehmen wir keinerlei Haftung.
9. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

XI. Produkthaftung

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen (Betriebsanleitung, Wartungsvorschriften), Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes und des Zubehörs, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweise, bei bestimmungsgemäßen Einsatz erwartet werden kann.